

Fachliche Weisung zu § 45 SGB XII

Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung

> 01.07.2017 50-10-20



Magistrat der Stadt Bremerhaven Sozialamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven



1. Verfahren

Lassen sich die Voraussetzungen der Antragsberechtigung nach § 41 Abs. 3 SGB XII wegen des Fehlens von Rentenansprüchen nicht ermitteln, stellen die Träger der Rentenversicherung auf Ersuchen des jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach dem 4. Kapitel zuständigen Trägers fest, ob Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Ein solches Ersuchen soll jedoch nur erfolgen, wenn es wahrscheinlich erscheint, dass die Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 SGB XII erfüllt sind. Das heißt, es müssen hinreichende Anhaltspunkte vorliegen (z. B. ärztliche Bescheinigung), die es "wahrscheinlich erscheinen" lassen, dass die Antragstellerin/der Antragsteller medizinisch bedingt dauerhaft erwerbsgemindert ist. Bereits vorhandene Unterlagen (z.B. vorliegende Stellungnahmen des Gesundheitsamtes o.a.) sind dem Ersuchen an den zuständigen Rentenversicherungsträger beizufügen.

Zuständig für die Prüfung nach § 45 SGB XII ist der nach § 109a Abs. 2 SGB VI zuständige Rentenversicherungsträger, bei dem die Antragstellerin/der Antragsteller versichert ist, bei nicht Versicherten die Deutsche Rentenversicherung, die für den Bereich des jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers zuständig ist.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven sind Ersuchen nach § 45 SGB XII bei Nichtversicherten unabhängig vom Wohnort der Antragstellerin/des Antragstellers zentral an die

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen Huntestraße 11 26135 Oldenburg

zu richten.

Im Sozialmedizinischen Dienst der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen wird geprüft, ob die vom anfragenden Sozialhilfeträger beigefügten medizinischen Unterlagen für die Entscheidung über das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI ausreichen. Sofern eine Begutachtung erforderlich ist, wird diese, wenn möglich, in Wohnortnähe durchgeführt. Die Entscheidung darüber trifft der prüfende Arzt der Deutschen Rentenversicherung.

Ist die Antragstellerin/der Antragsteller bei einem anderen Rentenversicherungsträger z.B. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (früher: Seekasse, Bundesknappschaft) rentenversichert, sind diese Rentenversicherungsträger für die Begutachtung zuständig.

Der jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach dem 4. Kapitel zuständige Träger ist an die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers hinsichtlich des Vorliegens einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung gebunden.

2. Behinderte Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen

Behinderte Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach dem Votum des Fachausschusses (s. § 2 Werkstättenverordnung) in den Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) aufgenommen werden sollen, gehören grundsätzlich zum leistungsberechtigten Personenkreis für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII. Dabei ist es unerheblich, ob und wann die Tätigkeit in der Werkstatt tatsächlich aufgenommen wird.

Bei behinderten Menschen im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt wird eine nicht dauerhafte volle Erwerbsminderung unterstellt. Ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger entfällt. Dieser Personenkreis ist nunmehr dem 3. Kapitel

zuzuordnen. Lebt dieser Personenkreis in einer Einsatzgemeinschaft sind ggf. auch vorrangige Ansprüche nach dem SGB II (Sozialgeld gemäß § 19 SGB II) zu prüfen. Sollte vor Beginn des Eingangsverfahrens und vor dem Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches in der WfbM die dauerhafte volle Erwerbsminderung durch den Träger der Rentenversicherung festgestellt worden sein, verbleibt es bei der Zuordnung zum 4. Kapitel.

3. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab 01.07.2017 In Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 01.06.2014 zu den §§ 41-46 wird bezüglich der Ausführungen zu § 45 SGB XII aufgehoben.

Bremerhaven, 22.09.2017

gez. Henriksen Amtsleiterin